

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Az.: S 15 AY 113/19

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum,

- Beklagter -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 16.06.2022 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED], den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 01.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.10.2019 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, die Kosten für die zahnprothetische Versorgung in Höhe von 1.793,18 € zu übernehmen und an den behandelnden Zahnarzt [REDACTED] in [REDACTED] zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt im Klageverfahren die Übernahme der Kosten für eine zahnprothetische Behandlung in Höhe von € 1.793,18.

Die Klägerin erhielt seit dem 15.01.2019 laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach einem Sturz wurde sie bis zum 01.04.2019 stationär behandelt. Die Klägerin reichte am 16.05.2019 bei der Beklagten einen Heil- und Kostenplan vom 18.04.2019, verbunden mit einem Antrag auf Kostenübernahme, ein. Am 23.05.2019 wurde sie in der Praxis [REDACTED] in [REDACTED] mit einer Oberkiefer- und Unterkiefervollprothese versorgt. Dadurch entstanden Kosten von insgesamt € 1.793,18.

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 01.07.2019 ab.

Die Klägerin legte über ihren Bevollmächtigten am 01.08.2019 Widerspruch ein. Die Versorgung sei dringend notwendig gewesen, da ohne diese eine Nahrungsaufnahme nicht möglich gewesen sei.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.10.2019 zurück. Es sei davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung am 16.05.2019 bereits eine Versorgung durch den Zahnarzt stattgefunden habe, obwohl eine Kostenübernahmeerklärung durch den Leistungsträger noch nicht ergangen sei. Da sie trotz mehrfacher Erinnerungen nicht nachgewiesen habe, wann die Versorgung mit der Prothese erfolgt sei, sei weiterhin davon auszugehen, dass der Bedarf bei Antragstellung bereits gedeckt gewesen sei.

Die Klägerin hat am 11.11.2019 Klage bei dem Sozialgericht Schleswig erhoben und verfolgt ihr Anliegen weiter. Ein vorheriges Genehmigungs- oder Zustimmungserfordernis enthalte § 4 AsylbLG nicht, so dass es an einer Rechtsgrundlage für deren Geltung fehle. Die Behandlung sei auch akut und notwendig gewesen.

Die Klägerin beantragt über ihren Bevollmächtigten,

den Bescheid des Beklagten vom 01.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.10.2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für den zahnprothetischen Ersatz in Höhe von 1.793,18 € zu übernehmen und an den behandelnden Zahnarzt [REDACTED] in Husum zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist darauf, dass die Versorgung bereits vor Einreichung des Heil- und Kostenplanes erfolgt sei und eine nachträgliche Übernahme der Kosten nach § 6b AsylbLG dann nicht mehr in Betracht komme. Die Rechtsordnung regle auch die gesundheitliche Versorgung der Asylbewerber parallel zur Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch dort müssten die gesetzlichen Versicherten bei solchen Maßnahmen zunächst einmal die Zustimmung der Krankenkassen einholen. Nichts Anderes gelte auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsrechts.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen, die auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Kammerberatung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf Übernahme der Kosten der zahnprothetischen Versorgung in Höhe von € 1.793,18.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren. Nach Satz 3 erfolgt eine Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Nach § 6b AsylbLG ist zur Bestimmung des Zeitpunktes des Einsetzens der Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 § 18 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Nach § 18 Abs. 1 setzt die Sozialhilfe grundsätzlich ein, sobald dem Träger oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Gemeint ist, dass der Leistungsträger Kenntnis vom Leistungs- bzw. Bedarfsfall hat. Vorliegend bedeutet dieses, dass der Leistungsträger Kenntnis von der Notwendigkeit einer zahnprothetischen Versorgung gehabt haben musste. Der Beklagte hat am 16.05.2019 mit Einreichung des Heil- und Kostenplanes hiervon Kenntnis erlangt. Die Versorgung erfolgte am 23.05.2019 und somit nach Kenntniserlangung durch den Leistungsträger. Darüber hinaus war die Versorgung mit einem Zahnersatz aus medizinischen Gründen unaufschiebbar. Die alte Prothese war nach einem Sturz der Klägerin, infolge dessen sie stationär behandelt werden musste, gebrochen und nicht mehr benutzbar. Die Klägerin benötigte jedoch dringend eine Prothese zur Nahrungsaufnahme. Auch wenn der Heil- und Kostenplan bereits vom 18.04.2019 datierte und der Klägerin vor der Versorgung am 23.05.2019 bereits weit mehr

als sechs Wochen ohne Prothesen war, so war ein noch weiteres Zuwarten der Klägerin nicht zuzumuten. Aus dem Kenntnisgrundsatz folgt auch, dass ein weitergehendes Zustimmungserfordernis des Beklagten vor der Versorgung nicht erforderlich war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folge der Sachentscheidung.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag auf Zulassung der Revision als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.



Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Schleswig, 21. Juni 2022



, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle